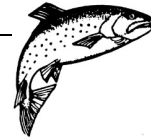


# FISCH- SCHUTZVEREIN BRÖLTAL<sup>eV</sup> 1977

Fischschutzverein Bröltal e.V. 1977

---



## SATZUNG

### I. VERFASSUNG

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verstoß

1. Der Verein trägt den Namen Fischschutzverein Bröltal 1977 e.V. Er hat seinen Sitz in Hennef und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg eingetragen. Der Gerichtsstand ist Siegburg.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist Mitglied des Landesfischereiverbandes Nordrhein e.V. Bonn, des Fischereiverbandes NRW e.V., des Verbandes Deutscher Sportfischer e.V. und des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V.
4. Die Satzung und die darauf beruhende Verbandsordnung der vorbezeichneten Fischereiverbände ergänzen das Vereinsrecht, soweit einzelne ihrer Bestimmungen dem Vereinsrecht nicht widersprechen.

#### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. In diesem Sinne bezweckt er im Einzelnen:
  - a) Förderung und Ausübung der waidgerechten Angelfischerei, dabei insbesondere die Fischerei mit der künstlichen Fliege, zur körperlichen Betätigung, Gesunderhaltung, Erholung und Lebensfreude seiner Mitglieder.
  - b) Schaffung und Bereitstellung der hierfür erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, Nutzbarmachung, Erhaltung, Pacht und Erwerb von Fischereigewässern, Errichtung, Erwerb und Pacht von geeigneten Gebäuden, Bau von Stegen usw., Beschaffung von Booten und dergleichen.

- c) Hege, Pflege und Förderung des Fischbestandes im Allgemeinen, insbesondere aber in den Vereinsgewässern, und Schaffung und Unterhaltung entsprechender, sowie auch zur Fischzucht geeigneter Anlagen.
  - d) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer im Allgemeinen, vornehmlich aber hinsichtlich der Vereinsgewässer.
  - e) Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung natürlicher Landschaften und Feuchtgebiete,
  - f) Umwelt-, Natur-, Landschafts-, Gewässer-, Biotop-, Tier- und Artenschutz,
  - g) Förderung der Vereinsjugend,
  - h) Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten Einrichtungen, die den vorbezeichneten Zwecken förderlich sein können.
2. In Fragen der Parteipolitik, Nationalität und Rasse ist der Verein neutral, in Fragen der Religion tolerant.
  3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Zur Verfolgung von langfristigen Vereinszwecken und zur Sicherung des Fischbestandes ist es dem Verein gestattet, in angemessener Weise Rücklagen zu bilden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  5. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
  6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  7. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Erstattung ihnen entstandener Kosten und Auslagen ist zulässig.
  8. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Petristiftung, Wiesbaden zu, die es ausschließlich und unmittelbar zum Zwecke der Förderung der Angelfischerei im Sinne von § 2 Abs. 1 a) bis h) der Satzung zu verwenden hat.
  9. Jede den Zweck des Vereins und seine wirtschaftlichen Belange betreffende Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.
  10. Eine Änderung der Satzung hinsichtlich der Person des Anfallberechtigten bedarf der Genehmigung des Finanzamtes.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann werden jede natürliche Person, die das 10. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person.
2. Aktive Mitglieder sind Personen über 18 Jahre, die den Vereinszweck im Sinne von § 2 Abs. 1a der Satzung im bzw. für den Verein betreiben.
3. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind Jugendliche.
4. Inaktive Mitglieder sind solche, die den Fischereierlaubnisschein für die Vereinsgewässer nicht erhalten können oder wollen oder den Vereinsport nicht ausüben.
5. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Zwecke des Vereins unterstützt und sich zu seinen Zielen bekennt, ohne selbst die Angelfischerei oder das Casting auszuüben.
6. Die Mitgliedschaft im Verein begründet gleichzeitig die mittelbare Mitgliedschaft in den in §1 Abs. 3 der Satzung genannten Organisationen.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird erworben aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der Vor- und Familienname, Geburtstag, Geburtsort, Wohnung und Beruf enthalten soll.
2. Bei Jugendlichen muss der Aufnahmeantrag auch vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben worden sein. Gleichzeitig hat dieser eine schriftliche Erklärung dahin abzugeben, dass er mit der Satzung des Vereins, sowie seiner Gewässer- und seiner Jugendordnung einverstanden ist.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

### **§ 5 Ehrenmitglieder**

1. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder oder Dritte ernannt werden, die sich in besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben. Dabei kann besonders verdienten früheren Vorsitzenden der Titel Ehrenvorsitzender (Präsident) verliehen werden.
2. Die Abstimmung erfolgt ohne vorherige Absprache.

### **§ 6 Verlust und Änderung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt (Kündigung) oder durch Ausschluss aus dem Verein sowie bei dessen Auflösung.

2. Der Austritt und der Wechsel des Mitgliedstatus (aktiv/inaktiv) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist durch eingeschriebene Mitteilung an den Vorstand erfolgen.
3. Der Ausschluss kann nach Gewährung rechtlichen Gehörs erfolgen, wenn ein Mitglied gröblich gegen die Satzung verstoßen oder dem Verein schuldhaft einen erheblichen materiellen oder ideellen Schaden zugefügt oder Anlass zu erheblichen oder wiederholten Streitigkeiten gegeben und dadurch den Vereinsfrieden oder die Kameradschaft nachhaltig gestört oder vor und nach seiner Aufnahme ehrenrührige oder strafbare Handlung von Bedeutung begangen oder einen erheblichen Verstoß gegen fischereirechtliche Vorschriften (z.B. Landesfischereigesetz, Landesfischereiordnung, Verbands- und Vereinsgewässerordnung) oder die Grundsätze der Fischwaidgerechtigkeit begangen hat.
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet der Vorstand.
5. Ein Mitglied, das den Jahresbeitrag nicht bis zum 28. 2. des Kalenderjahres bezahlt hat, kann ohne weitere Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies gilt auch bei Nichtzahlung des fälligen Ersatzgeldes für nicht geleistete Pflichtarbeit bis zum 31.12. des Kalenderjahres.
6. Der Ausschluss nach Abs. 3 bis 5 ist schriftlich mitzuteilen.
7.
  - 7.1 vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied der erhobene Vorwurf schriftlich bekannt zu machen und ihm Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von 2 Wochen nach Bekanntgabe dazu zu äußern. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.
  - 7.2 Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
  - 7.3 Gegen den Ausschluss gem. § 3 und 4 steht dem Betroffenen das Recht der Berufung zu. Diese ist dem Verbandsgericht des Landesfischereiverbandes Nordrhein e.V. Bonn vorzubringen. Sie muss bei der Geschäftsstelle des Verbandes innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Zugang der Mitteilung über den Ausschluss eingelegt werden.
  - 7.4 Bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitgliedes.
  - 7.5 Macht das Mitglied vom Recht der Berufung gegen den Ausschluss beim Verbandsgericht keinen Gebrauch, oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft beendet ist.
  - 7.6 Die Kosten des Ausschlussverfahrens trägt das rechtskräftig ausgeschlossene Mitglied entsprechend den Vorschriften der Zivilprozessordnung und des Gerichtskostengesetzes.
  - 7.7 Die Kosten einer anwaltlichen oder anderen Vertretung oder Beratung gehen ungeachtet des Ausgangs des Verfahrens stets zu Lasten des vertretenden oder beratenden Mitgliedes.

8. Austritt und Ausschluss aus dem Verein lassen die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages, des fälligen Ersatzgeldes für nicht geleisteten Pflichtarbeit und der sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein für das Kalenderjahr, in dem die Mitgliedschaft beendet ist, unberührt.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind der Fischereierlaubnisschein, der Fischerpass, Vereins- und Verbandsabzeichen sowie sonstiges Vereinseigentum ohne Vergütung zurückzugeben. Ggf. erfolgt Einziehung oder Kraftloserklärung.

### **III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

#### **§ 7 Aufnahmegebühr und Beitrag**

1. Mit der Aufnahme werden die einmalige Aufnahmegebühr und der volle Jahresbeitrag sowie sonst festgesetzte Beträge sofort fällig.
2. Der Jahresbeitrag muss im Voraus in einem Betrag bis spätestens zum 31.12. des Vorjahres bezahlt worden sein.
3. Bei wirtschaftlich schwach gestellten Mitgliedern oder in besonderen Fällen, wie z.B. Ableistung des Wehrdienstes, kann der Beitrag auf Antrag durch den Vorstand ermäßigt oder gestundet werden
4. Jugendliche zahlen einen ermäßigten Beitrag und eine ermäßigte Aufnahmegebühr.
5. Inaktive zahlen einen ermäßigten Beitrag.
6. Fördernde Mitglieder zahlen in der Regel keinen festen Beitrag.
7. Ehrenmitglieder können durch Vorstandsbeschluss vom Beitrag ganz oder teilweise befreit werden.

#### **§ 8 Bindungswirkung, Aushändigung der Satzung**

1. Mit seinem Beitritt erkennt das Mitglied die Bestimmung der Satzung sowie der anderen Vereinsvorschriften als verpflichtend an.
2. Ein Exemplar der Satzung ist jedem Mitglied auszuhändigen.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung, der Gewässerordnung und der anderen Vereinsvorschriften einzuhalten, die Vereinstreue, den Vereins- und Versammlungsfrieden sowie die Vereinskameradschaft zu wahren, die Grundsätze der Fischwaidgerechtigkeit und die fischereirechtlichen Bestimmungen zu beachten, bei Ausübung der Angelfischerei und des Castings, Fairness und sportlichen Anstand zu zeigen sowie alles zu unterlassen, was dem Verein materiellen oder ideellen Schaden zufügt oder sonst seinen Interessen zuwiderläuft.

## **§ 9 Beachtung der Fischereivorschriften**

Die Mitglieder verpflichten sich besonders, die gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Erlasse und anderen behördlichen Anordnungen sowie solche der Fischereiverbände und des Vereins, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Angelfischerei stehen, zu beachten. Dazu zählen auch die Bereiche Tier-, Natur- und Umweltschutz.

## **§ 10 Anordnung an den Vereinsgewässern und Anlagen**

An den Vereinsgewässern und Anlagen ist den im Zusammenhang mit der Ausübung der Angelfischerei und der sonstigen Nutzung der Vereinseinrichtungen stehenden Anordnungen der Vorstandsmitglieder und Fischereiaufseher Folge zu leisten.

## **§ 11 Schutz der Natur und Umwelt**

1. Der in § 2 Abs. 1 f) der Satzung normierte Schutz von Natur, Umwelt u.a. ist eine unmittelbare persönliche Verpflichtung jeden einzelnen Mitgliedes.
2. Das Nähere regelt die Gewässerordnung.

## **§ 12 Fischerprüfung**

1. Mitglieder, welche die Fischerprüfung noch nicht abgelegt haben, sind verpflichtet, diese binnen eines Jahres nach Aufnahme in den Verein nachzuholen.
2. Dies gilt auch für Jugendliche, die das 13. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 13 Teilnahme am Vereinsleben**

Die Mitglieder sollen am Vereinsleben, insbesondere an den Veranstaltungen des Vereins, regelmäßig teilnehmen.

## **§ 14 Pflichtarbeitseinsatz**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, nach näherer Weisung durch den Vorstand, jährlich eine bestimmte Anzahl von Stunden zur Erhaltung oder Verbesserung der Zustände und Bedingungen an den Vereinsgewässern und -anlagen zu arbeiten.
2. Im Falle der Nichtableistung wird ein Ersatzgeld fällig.
3. Ehrenmitglieder, Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50% und Inaktive sind von der Verpflichtung gem. Abs. 1 und 2 befreit.
4. Auf begründeten Antrag und in besonderen Fällen kann der Vorstand von den Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 Befreiung erteilen.

## **§ 15 Stimmrecht**

1. Aktive, Inaktive und Ehrenmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung, Sitz-, Antrags- und Stimmrecht, sowie aktives und passives Wahlrecht.
2. Jugendliche haben auf der Mitgliederversammlung nur Sitz- und Rederecht.
3. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

## **§ 16 Fischereierlaubnisschein**

1. Jedes aktive Mitglied, welche das 10. Lebensjahr vollendet hat, hat einen Anspruch auf Erhalt eines Fischereierlaubnisscheines für die Vereinsgewässer, soweit die in den Pachtverträgen festgelegte Zahl der Erlaubnisscheine dies zulässt. Bei der Vergabe von Jahres-Fischereierlaubnisscheinen nicht berücksichtigte Mitglieder haben ein bevorzugtes Anrecht auf den Bezug von Tages-, Wochen- oder Monats-Fischereierlaubnisscheinen. Bei Jugendlichen kann die Fischereierlaubnis beschränkt sein.
2. Der Anspruch ist von der rechtzeitigen Zahlung des fälligen Jahresbeitrags für aktive Mitglieder und Jugendliche sowie der Vorlage des gültigen Jahresfischereischeines abhängig.
3. Er entfällt, falls die Fischerprüfung entgegen § 12 der Satzung nicht abgelegt worden ist.

## **§ 17 Gewässerordnung**

1. Die Grundsätze und Einzelheiten der Ausübung der Angelfischerei ergeben sich aus der Gewässerordnung.
2. Die Bestimmungen der Gewässerordnung sind verpflichtend.
3. Ein Exemplar der Gewässerordnung ist jedem Mitglied auszuhändigen.

## **§ 18 Ausweise**

1. Jedes Mitglied, das die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, erhält einen Sportfischerpass.
2. Der Sportfischerpass, der Jahresfischereischein, der Fischereierlaubnisschein, die Gewässerordnung sowie die Fangliste sind beim Angeln mitzuführen und den Kontrollberechtigten auf Verlangen auszuhändigen.

## IV. Vereinsjugend

### § 19 Jugendordnung

1. Die Jugendlichen gehören der Jugendabteilung des Vereins an. Diese ist Mitglied der Verbandsjugend. Deren Jugendordnung ist für den Verein und seine Jugendlichen unmittelbar verpflichtend.
2. Die Jugendlichen sind verpflichtet, an den Veranstaltungen der Jugendabteilung, insbesondere an den Schulungen, teilzunehmen und sich mit den ethischen Grundsätzen, den gesetzlichen Bestimmungen und den technischen Fertigkeiten der Angelfischerei sowie den Vereinsvorschriften vertraut zu machen.
3. Sie sollen an den übrigen Vereinsveranstaltungen teilnehmen.
4. An Maßnahmen des Vereins, die im Zusammenhang mit den in § 2 Abs. 1 f) der Satzung genannten Vereinszwecken stehen, sollen sie sich nach Kräften beteiligen.
5. Sie haben den Weisungen des Jugendleiters bzw. seines Stellvertreters Folge zu leisten, die im Zusammenhang mit dem Vereinsleben, insbesondere der Ausübung der Angelfischerei stehen.
6. Jugendliche, welche die Fischerprüfung noch nicht abgelegt haben, dürfen die Angelfischerei im ersten Mitgliedsjahr erst nach Teilnahme an 3 Schulungsveranstaltungen der Jugendabteilung ausüben. Falls bereits genügende Grundkenntnisse in der Angelfischerei vorhanden sind, kann der Jugendleiter eine Reduzierung oder einen Erlass gewähren.
7. Sie dürfen die Angelfischerei nur mit einer Angel und einem Haken und nur unter Aufsicht eines Inhabers eines gültigen Jahresfischereischeins ausüben.
8. Jugendliche, welche die Fischereiprüfung abgelegt haben, sind von den Beschränkungen nach Abs. 6 und 7 befreit.
9. Bei den fischereilichen Gemeinschaftsveranstaltungen des Vereins bilden die Jugendlichen eine eigene Gruppe.

## V. ORGANE

### § 20 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Ehrenrat.

### § 21 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien des Vereinslebens.
2. Sie ist für Änderungen der Satzung, der Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Erlass der Ehrungsordnung zuständig.
3. Sie beschließt die Höhe der Aufnahmegebühr, den Jahresbeitrag für aktive und inaktive Mitglieder und Jugendliche, die Höhe des Ersatzgeldes für nicht geleistete Pflichtarbeit sowie den Höchstbetrag der Geldbuße nach § 46 1b) der Satzung.
4. Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet die Mitglieder des Vorstandes und des Ehrenrates, die kein weiteres Vereinsamt bekleiden dürfen.  
Sie wählt die Fischereiaufseher, sowie zwei Kassenprüfer (nebst zwei Vertretern), die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von denen nur einer für die folgende Amtsperiode wiederwählbar ist. Im Übrigen ist Wiederwahl zulässig.
5. Die Mitgliederversammlung genehmigt den Haushaltsvoranschlag. Sie nimmt den Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfer sowie den Jahresgeschäftsbericht des Vorstandes entgegen.
6. Sie entlastet den Kassierer und den Vorstand und ist befugt, mit 2/3 Mehrheit den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder vorzeitig abzuberufen.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung binden jedes Mitglied.

### § 22 Einberufung, außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich statt.
2. Sie wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung, die den Mitgliedern 2 Wochen vorher zugehen soll, einberufen. Zugleich ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung bekannt gemacht.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand aus besonderem Anlass jederzeit einberufen werden.
4. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn diese von mindestens 1/4 der Mitglieder beantragt wird.
5. Abs. 2 gilt für die außerordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

### **§ 23 Leitung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Versammlungsleitung auf ein Nichtvorstandsmitglied übertragen werden.
2. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
4. Der Vorstand kann Gäste einladen.

### **§ 24 Beschlussfähigkeit**

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen bzw. Anwesenden beschlussfähig.

### **§ 25 Tagesordnung**

1. Jedes Mitglied - außer den Jugendlichen - kann bis spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass die Behandlung weiterer Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt wird.
2. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Anträge auf Auflösung des Vereins oder Änderung seines Zweckes können nicht als nachträgliche Anträge gestellt werden.

### **§ 26 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Geschäftsführer, dem 2. Geschäftsführer, dem Kassierer, dem Gewässerwart sowie 2 Beisitzern.
2. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 26 BGB) durch den Ersten Vorsitzenden, den Zweiten Vorsitzenden und den Geschäftsführer. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die des zweiten Vorsitzenden und die des Geschäftsführers wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des ersten bzw. zweiten Vorsitzenden beschränkt.

## **§ 27 Aufgaben, Zusammentreten, Amtsdauer**

1. Der Vorstand gestaltet das Vereinsleben im Sinne der Satzung und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
2. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit die nicht der Mitgliederversammlung und dem Ehrenrat vorbehalten sind.
3. Er erstellt einen Haushaltsplan für das Geschäftsjahr und setzt die Zahl der jährlichen Pflichtarbeitsstunden fest.
4. Der Vorstand ist berechtigt im Rahmen bestehender Aufgaben, außerplanmäßige Ausgaben für dringende Fälle zu beschließen und durchzuführen.
5. Er erlässt eine Gewässerordnung und sorgt für einen sachgemäßen Zustand der Vereinsanlagen und Vereinsgewässer, insbesondere die erforderlichen Besatzmaßnahmen und die Einrichtung von Schonstrecken.
6. Der Vorstand tritt bei Einberufung durch den Ersten Vorsitzenden oder auf Verlangen von zwei seiner Mitglieder zusammen.
7. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre, vom Tage der Wahl angerechnet. Bis zu erfolgreichen Neuwahlen bleibt der Vorstand jedoch im Amt.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Scheidet ein weiteres Vorstandsmitglied aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer.

## **§ 28 Beschlussfassung**

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Erste und Zweite Vorsitzende, oder der Geschäftsführer anwesend sind.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandversammlung.
3. Beschlüsse des Vorstandes sind im Rahmen des §27 für jedes Mitglied verbindlich.

## **§ 29 Erster Vorsitzender**

1. Der Erste Vorsitzende leitet das Vereinsleben entsprechend der Satzung und den weiteren Vereinsvorschriften sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
2. Bei der Mitgliederversammlung erstattet er zusammen mit dem Geschäftsführer einen Geschäftsbericht.

3. Bei den Vorstandswahlen schlägt er - soweit möglich - der Mitgliederversammlung die übrigen Mitglieder des Vorstandes zur Wahl vor.

### **§ 30 Zweiter Vorsitzender**

Der Zweite Vorsitzende unterstützt und vertritt den Ersten Vorsitzenden in allen seinen Aufgaben.

### **§ 31 Geschäftsführer, Stellvertreter**

1. Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter sind für die organisatorische und verwaltungsmäßige Arbeit, insbesondere für den Schriftverkehr des Vereins verantwortlich.
2. Sie unterstützen den Vorsitzenden und erstatten mit ihm zusammen den Geschäftsbericht.
3. Ihnen obliegt die Protokollführung bei den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen.
4. Beschlüsse, die dauernde Geltung für die Zukunft haben, sowie solche über die Auslegung von Bestimmungen der Satzung, hat der Geschäftsführer als Anlage zur Satzung zu nehmen.
5. Der Geschäftsführer sammelt und verwaltet die Vereinsakten nach Sachgebieten und Daten.
6. Er führt das Mitgliederverzeichnis und sorgt für die rechtzeitige Einladung zu den Vereinsveranstaltungen bzw. der Vereinszeitung.

### **§ 32 Kassierer**

1. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und ist für den Zahlungsverkehr des Vereins zuständig.
2. Er zieht die festgesetzten Aufnahmegebühren, Beiträge, Geldbußen und Ersatzgelder nach § 14 Abs. 2 der Satzung sowie Umlagen ein, leistet die erforderlichen Zahlungen und führt Buch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben.
3. Belege werden von ihm abgeheftet und verwahrt.
4. Er verfährt nach den anerkannten Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung.
5. Er hat darauf zu achten, dass die Verpflichtungen des Vereins seine verfügbaren Mittel nicht übersteigen.
6. Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung hat er einen Kassenbericht zu erstatten.

7. Anlässlich der Kassenprüfung legt er die in § 41 Abs. 2 der Satzung bezeichneten Unterlagen den Kassenprüfern zum Zwecke der Prüfung vor und erteilt die erforderlichen Auskünfte.

### **§ 33 Gewässerwart**

1. Der Gewässerwart überwacht die Vereinsgewässer. Er achtet darauf, dass dort sachgemäße Zustände herrschen und die Mitglieder die gesetzlichen, behördlichen und vereinsmäßigen Bestimmungen beachten.
2. Er ist befugt, Kontrollen, die sich neben den Ausweispapieren auch auf Angelgeräte, Angeltaschen und dergleichen erstrecken können, durchzuführen.
3. Seine Feststellung hat er in eine Kontroll-Liste einzutragen, die Zeit, Ort und Name des Betroffenen sowie den Tatbestand und ggf. Zeugen oder andere Beweismittel festhält.
4. Insbesondere obliegt ihm die Kontrolle dahin, ob schädliche Veränderungen an Gewässern oder Ufern vorliegen. Gegebenenfalls hat er Wasser- und Bodenproben zu entnehmen und diese untersuchen zu lassen.
5. Bei Fischsterben oder Fischerkrankungen hat er entsprechende Fische aufzunehmen und sie unter Beachtung der von der Landesanstalt für Fischerei NW herausgegebenen Richtlinien zum Zwecke der Untersuchung einzusenden oder Entsprechendes zu veranlassen.
6. Über seine Feststellungen berichtet der Gewässerwart alsbald dem Vorstand.
7. Der Gewässerwart erhält einen besonderen Ausweis, den er bei Kontrollen vorzeigt.
8. Zur Erfüllung seiner Aufgaben soll er monatlich wenigstens zwei Kontrollgänge durchführen.
9. Er ist für die technische Durchführung von Fischbesatz-, Fischzucht- und Fütterungsmaßnahmen und die Betreuung der entsprechenden Anlagen in den Vereinsgewässern zuständig.

### **§ 34 Beisitzer**

Die Beisitzer unterstützen die übrigen Vorstandsmitglieder in allen ihren Aufgaben und stehen vor allem für die Übernahme von Sonderaufgaben zur Verfügung.

### **§ 35 Jugendleiter, Stellvertreter**

1. Der Jugendleiter fasst die Jugendlichen des Vereins zu einer Jugendabteilung zusammen und führt sie entsprechend den Vorschriften der Satzung, der Jugendordnung und der übrigen Vereinsvorschriften.

2. Ihm obliegt es, die Jugendlichen mit den ethischen Grundsätzen, gesetzlichen und anderen Bestimmungen und den technischen Fertigkeiten der Angelfischerei vertraut zu machen, sie insbesondere über die Bestimmungen der Vereinsvorschriften, speziell den Vereinszweck, und das Vereinsleben zu unterrichten.
3. Zu diesem Zweck soll er wenigstens zweimal im Jahr eine Schulungsveranstaltung mit theoretischem und/oder praktischem Lerninhalt abhalten. Der Lehrplan ist mit dem Vorstand abzustimmen.
4. Er unterrichtet den Vorstand über das gesamte Leben und alle besonderen Vorkommnisse in der Jugendabteilung, insbesondere über Verstöße gegen gesetzliche und vereinsmäßige Bestimmungen.
5. Der Jugendleiter wird vom Vorstand bestellt und kann an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

### **§ 36 Bruthauswart**

1. Der Bruthauswart organisiert und leitet den Betrieb des Bruthauses.
2. Der Bruthauswart wird vom Vorstand bestellt und kann an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

### **§ 37 Kontrollrechtsinhaber**

Die in § 33 Abs. 1 und 2 der Satzung genannten Kontrollrechte stehen jedem Vorstandsmitglied zu.

### **§ 38 Gegenseitige Unterstützung und Information**

Die Vorstandsmitglieder unterstützen sich gegenseitig in allen ihren Aufgaben und informieren den Ersten Vorsitzenden laufend über die Gegebenheiten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich und andere für das Vereinsleben bedeutsame Umstände, die ihnen bekannt werden.

### **§ 39 Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat, der aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen kann, besteht aus 3 Mitgliedern.
2. Er entscheidet über die Berufung gegen die in § 43 Abs. 1 der Satzung genannten Disziplinarmaßnahmen.
3. Mitglieder des Ehrenrates dürfen kein weiteres Amt im Verein ausüben.

## VI. ÄMTER

### § 40 Fischereiaufseher

1. Der Unterstützung des Gewässerwartes dienen wenigstens 2 Fischereiaufseher, die nicht Mitglied des Vorstandes sind.
2. Sie können zu Vorstandssitzungen zugelassen werden, haben jedoch weder Antrags- noch Stimmrecht.
3. Ihre Rechte und Pflichten entsprechen denen des Gewässerwartes.
4. § 27 Abs. 7 der Satzung gilt entsprechend.
5. Anstelle eines oder mehrerer während der Amtsperiode ausgeschiedener Fischereiaufseher kann der Vorstand Ersatzleute bestimmen.

### § 41 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungslegungen des Vereins auf ihre formelle und materielle Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnung sowie Soll und Haben der baren und unbaren Geldbestände.
2. Hierzu sind ihnen vorzulegen:
  - a) die Geschäftsbücher und sonstigen Buchhaltungsunterlagen,
  - b) die Belege, Bankauszüge und Bankbücher,
  - c) die Barkasse
3. Sie haben das Recht und die Pflicht, vor Abfassung ihres Berichts zur Klärung von Fragen und Zweifelsfällen Auskünfte, die nach ihrem Ermessen mündlich oder schriftlich zu erteilen sind, von den Vorstandsmitgliedern einzuholen.
4. Das Ergebnis der rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung durchzuführenden Prüfung ist in einem schriftlichen Kassenprüferbericht festzuhalten, der von den Prüfern unter Angabe von Datum und Ort zu unterschreiben ist. Er soll wenigstens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen und dann in der Regel dem Ersten Vorsitzenden als Ausfertigung übergeben werden.
5. Der zu den Vereinsakten und zu den persönlichen Unterlagen der Prüfer zu nehmende Bericht soll folgende Angaben enthalten:
  - a) Name der Prüfer,
  - b) Name des Kassierers
  - c) Zeit und Ort der Prüfung,
  - d) Zeitraum der Prüfung,
  - e) geprüfte Unterlagen,
  - f) Namen der Auskunftspersonen,
  - g) Art und Inhalt der verlangten und erteilten Auskünfte,

- h) Art und Weise der Prüfung (Prüfungshandlung),
  - i) Prüfungsfeststellung,
  - j) bare und unbare Geldbestände sowie
  - k) Endvermögen zum Prüfungsstichtag
6. Aufgrund des Prüfungsergebnisses schlagen die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung die Entlastung oder Nichtentlastung des Kassierers und des Vorstandes vor.
7. Zwischenprüfungen im Laufe des Geschäftsjahres sind jederzeit möglich. Sie sollen in der Regel jedoch eine Woche vorher beim Kassierer angemeldet und nach den vorbezeichneten Grundsätzen durchgeführt werden.
8. § 27 Abs. 7 der Satzung gilt entsprechend.

## VII. Vereinsveranstaltungen

### § 42 Vereinsveranstaltungen

Veranstaltungen des Vereins sind insbesondere

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Bachreinigung
- c) Stammtisch

## VIII. DISZIPLINARMAßNAHMEN

### § 43 Disziplinarmaßnahmen

1. Unbeschadet der Vorschrift über den Vereinsausschluss gem. § 6 Abs. 3 der Satzung kann der Vorstand bei Verstößen gegen die Satzung, die Jugendordnung, die Gewässerordnung oder sonstige Vereinsvorschriften - nachdem dem Betroffenen rechtliches Gehör gewährt worden ist - folgende Maßnahmen ergreifen:
  - a) Mündlich oder schriftliche Ermahnung,
  - b) Verhängung einer Geldbuße,
  - c) zeitweilige Entziehung der Mitgliedschaftsrechte insgesamt,
  - d) Einziehung oder Kraftloserklärung des Fischereierlaubnisscheines für alle oder bestimmte Vereinsgewässer auf Zeit oder für das ganze laufende Jahr, ggf. aber auch Vorenthaltung des Fischereierlaubnisscheines im vorstehend dargelegten Sinne,
  - e) mehrere der vorgenannten Maßnahmen zugleich.
2. Abgesehen vom Fall mündlicher Ermahnung sind die getroffenen Maßnahmen dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
3. Gegen die Maßnahmen nach Abs. 1 kann Berufung beim Ehrenrat eingelegt werden.
4. Hinsichtlich des Verfahrens und eines Rechtsmittels gegen die Maßnahmen nach Abs. 1 gelten die Vorschriften des § 6 der Satzung entsprechend.

## IX. GESCHÄFTSORDNUNG

### § 44 Ordnungsmaßnahmen

1. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf der Mitglieder- und Vorstandsversammlung stehen dem jeweiligen Versammlungsleiter folgende Maßnahmen zur Verfügung:
  - a) Verweisen zur Sache,
  - b) Zurückweisen ungehöriger Ausdrücke,

- c) Entziehung des Wortes,
  - d) Ausschluß aus der Versammlung auf Zeit oder für die Dauer der Versammlung,
  - e) Schließen der Versammlung,
  - f) Unterbrechen der Versammlung.
2. Die Maßnahme gem. Abs. 1 d) ist erst nach zweimaligen Verweisen zu Sache oder Zurückweisen ungehöriger Ausdrücke, die Maßnahme nach e) nur bei allgemeiner erheblicher Störung der Versammlung trotz zweimaliger Abmahnung möglich.

#### **§ 45 Verhandlungsfolge, Antragsfolge**

1. Die Verhandlungen werden parlamentarisch geführt. Das Wort ist beim Versammlungsleiter zu beantragen. Der Protokollführer führt die Rednerliste.
2. Das Wort zur Geschäftsordnung, zum Antrag oder zur Anfrage ist, nachdem der Vorredner gesprochen hat, sofort zu erteilen. Im Übrigen erteilt der Versammlungsleiter das Wort in der Reihenfolge der Rednerliste.
3. Liegen von einem Antrag mehrere Fassungen vor, so wird über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt. Die dahingehende Auslegung erfolgt durch den Versammlungsleiter.
4. Während der Beratung über eine Angelegenheit der Tagesordnung können folgende Anträge eingebracht werden:
  - a) Antrag auf Schluss der Rednerliste,
  - b) Antrag auf Schluss der Debatte,
  - c) Antrag auf Vertagung der Angelegenheit,
  - d) Antrag auf Schluss der Versammlung.
5. Über die Anträge gem. Abs. 4 wird sofort abgestimmt. Zur Annahme dieser Anträge ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich.

#### **§ 46 Versammlungsleiter**

1. Der Versammlungsleiter soll sich grundsätzlich an den Verhandlungen und Debatten nur insoweit beteiligen, als die Leitung der Versammlung und die Aufrechterhaltung der Ordnung es erfordern.
2. Hat er selbst Anträge zu erstellen, so überträgt er die Leitung der Versammlung seinem Stellvertreter. Er soll nicht als letzter zu einem Antrag sprechen.

#### **§ 47 Ausschüsse**

1. Die Versammlung kann zur Bearbeitung bestimmter Angelegenheiten Ausschüsse ausbilden.

2. Der Ausschuss soll aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen, der die Ausschusstätigkeit leitet und das Ergebnis derselben der Versammlung zur Beschlussfassung vorzutragen hat.

#### **§ 48 Abstimmungsart**

Die Abstimmung kann erfolgen

- a) durch allgemeine Zustimmung,
- b) durch Handhebung,
- c) geheim.

#### **§ 49 Abstimmungsweise**

Die Abstimmung durch Handhebung erfolgt in der Regel durch Fragen in der Reihenfolge:

- a) Wer ist gegen den Antrag?
- b) Wer enthält sich der Stimme?
- c) Wer ist für den Antrag?

#### **§ 50 Verfahren bei Wahlen**

1. Vor dem Wahlgang ist der Kandidat zu befragen, ob er im Falle seiner Wahl dieses annehme. lehnt er dieses ab, erlischt seine Kandidatur.
2. Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Verfügung, erfolgt die Wahl entsprechend den Regeln von § 49 der Satzung.
3. Sind für ein Amt mehrere Kandidaten wirksam vorgeschlagen, so erfolgt ein einmaliger geheimer Wahlgang, in welchem jeder Stimmberechtigte einen Kandidaten wählt. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

#### **§ 51 Einfache relative Mehrheit**

1. Soweit in der Satzung kein anderes Mehrheitsverhältnis vorgeschrieben ist, ist zur Annahme eines Antrages einfache Mehrheit erforderlich.
2. Die einfache Mehrheit ist eine einfache relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Unter einfacher relativer Mehrheit ist die Mehrheit im Verhältnis der Ja- und Nein-Stimmen zu verstehen. Stimmenthaltung bleiben außer Betracht.

## **§ 52 Versammlungsprotokoll**

1. Über die Versammlung ist ein Protokoll - kein Wortprotokoll - zu führen, das einen Überblick über den Ablauf der Versammlung ermöglicht. Im einzelnen hat es zu enthalten:
  - a) Datum, Ort, Beginn und Schluss der Versammlung,
  - b) die Namen der Anwesenden (als Anlage)
  - c) die Tagesordnung (als Anlage)
  - d) sämtliche Beschlüsse im Wortlaut.
2. Das Protokoll wird auf der nachfolgenden Versammlung verlesen, genehmigt und zu den Akten genommen.

## **X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 53 Gefahrtragung und Versicherung**

1. Die Mitglieder üben die Angelfischerei an den Vereinsgewässern und den Sport an den Vereinsanlagen usw. auf eigene Gefahr aus. Eine Haftung des Vereins findet nicht statt.
2. Der Verein schließt für seine Mitglieder Versicherungen gegen Unfälle und für Haftpflichtfälle ab, die sich aus der Betätigung im Rahmen des Vereinszweckes ergeben.

### **§ 54 Satzungs- und Zweckänderung, Auflösung**

1. Die Satzung sowie einzelne ihrer Bestimmungen können von der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit aufgehoben oder abgeändert werden.
2. Zur Auflösung des Vereins oder zu einer Änderung seines Zweckes ist eine Stimmenmehrheit von 4/5 der Mitgliederversammlung erforderlich.

### **§ 55 Liquidatoren**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Verlust seiner Rechtsfähigkeit sind - vorbehaltlich eines anderen Beschlusses der Mitgliederversammlung - der Erste und der Zweite Vorsitzende gemeinsam die vertretungsberechtigten Liquidatoren.

**§ 56 Satzungsweisung, frühere Vorschriften**

1. Alle Vorschriften der Satzung müssen grundsätzlich beachtet werden.
2. Frühere Vereinsvorschriften, die den Bestimmungen dieser Satzung entgegenstehen, sind aufgehoben.

Hennef, den 20. März 2011

Für den Vorstand



Rüdiger Fischer  
Erster Vorsitzender



Domenik Weber  
Zweiter Vorsitzender



Ulrich Dech  
Geschäftsführer